

Beglaubigte Abschrift**Oberlandesgericht Düsseldorf**

-I-16- Oberlandesgericht Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf

03.02.2017

Seite 1 von 15

Rechtsanwälte
Stader Rechtsanwälte GbR
Oskar-Jäger-Str. 170
50825 Köln

Aktenzeichen

I-16 U 31/16

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

[REDACTED]

Durchwahl

[REDACTED]

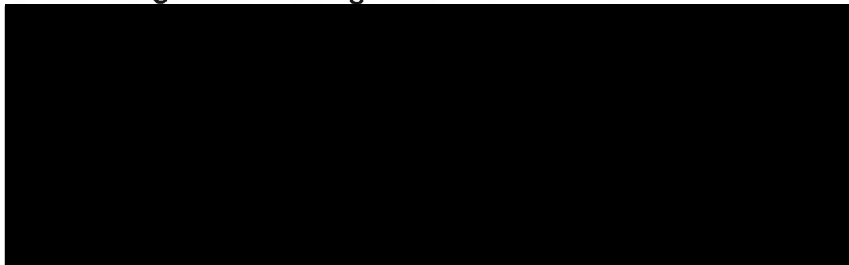
Ihr Zeichen: 007-15/DS

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

[REDACTED] gegen Stadtsparkasse [REDACTED]

ist der Senat der Auffassung, dass die Klage teilweise begründet ist. Im Hinblick auf die noch andauernde Geschäftsbeziehung der Parteien und weil der Beklagten im Falle einer streitigen Entscheidung die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zusteht – eine Revisionszulassung ist aus Sicht des Senats nicht gerechtfertigt - schlägt der Senat den Parteien den Abschluss eines Vergleichs wie folgt vor:



Anschrift

Cecilienallee 3

40474 Düsseldorf

Sprechzeiten

Mo - Do 08.30 - 15.00 Uhr, Fr

08.30 - 14.00 Uhr

Telefon

0211/4971-0

Telefax:

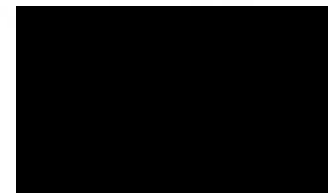
0211/4971-548

Sollten sich die Parteien vor dem Termin einigen, kann der Vergleich gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt und der Verhandlungstermin aufgehoben werden. Durch einen Vergleich würde gemäß KV Nr. 1222 für die Verfahrensgebühr im Berufungsverfahren nur der 2-fache statt des 4-fachen Satzes anfallen. Hinzu kommt eventuell eine noch größere Kostenersparnis, wenn keine Termingebühren gemäß VV Nr. 3202 RVG anfallen würden

Nachbriefkasten: Cecilienallee 3,

40474 Düsseldorf

Konten der Zahlstelle des



Verkehrsanbindung: ab Hbf mit

U 78 · U 79 bis Haltestelle

Victoriaplatz / Klever Straße

Dem Vorschlag des Senats liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Die Klage ist überwiegend zulässig. Im Hinblick auf die Klagebegründung ist der Klage- und Berufungsantrag zu Nr. 1. dahin auszulegen, dass die Klägerin aufgrund der streitgegenständlichen Rückgewährschuldverhältnisse von der Beklagten zum einen für die Zeit bis zum Wirksamwerden des Widerrufs € 25.154,54 beanspruchen zu können meint und für die Zeit danach, d.h. nicht wie versehentlich beantragt ab dem 10.11.2014, sondern ab dem 01.01.2015, bis zur Rechtskraft der Entscheidung monatlich € 165,- nebst Zinsen. Wiederum im Wege der Auslegung ist daraus abzuleiten, dass die Klägerin zum einen für die Zeit bis zum voraussichtlichen Schluss der mündlichen Verhandlungen die Zahlung eines weiteren Teilbetrags von € 4.125,- (= 25 Monate á € 165,-) begehrt. Zum anderen verlangt sie jedoch für die Zeit danach eine derzeit noch nicht bezifferbare Zahlung. Letztes ist gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO unzulässig. Der Sonderfall einer Klage auf künftige Leistung im Sinne des § 257 ZPO liegt nicht vor, weil dieser einen bereits unbedingt entstandenen, lediglich befristeten Zahlungsanspruch voraussetzt (Greger in Zöller, ZPO, 31. Auflage, § 257 Rz. 1). Eines solchen Anspruchs berührt sich jedoch die Klägerin nicht, weil sie die Verurteilung der Beklagten zur Rückzahlung von ihr zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch gar nicht erbrachter Zahlungen auf den Darlehensvertrag Nr. [REDACTED] (im Folgenden: „Darlehen Nr. 837“) begehrt. Da jedoch die materielle Rechtskraft einer aufgrund des Klageantrags Nr. 1. ergehenden Entscheidung aus den vorgenannten Gründen nur alle von der Klägerin bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung auf das Darlehen Nr. 837 erbrachten Zahlungen erfassen würde, hat sie entsprechend ihrem Hilfsantrag zu Nr. 2. gemäß § 256 Abs. 1 ZPO ein rechtlich schützenswertes Interesse daran, für eine spätere Rückforderung derjenigen Zahlungen, die sie vorsorglich auf das Darlehen Nr. 837 auch in der Zeit nach Schluss der mündlichen Verhandlung bis zur Rechtskraft der Entscheidung zu erbringen gedenkt, feststellen zu lassen, dass sich dieses Darlehensverhältnis durch ihren Widerruf vom 15.12.2014 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hat.

Entgegen der rechtlichen Würdigung des Landgerichts ist die Klage auch teilweise begründet. Der Klägerin hat hinsichtlich der streitgegenständlichen Darlehensverträge Nrn. [REDACTED] (im Folgenden: „Darlehen Nr. 715“), Nr. [REDACTED] (im Folgenden: „Darlehen Nr. 723“) und Nr. 837 gemäß § 495 Abs. 1 BGB in der Gültigkeit vom 01.07.2004 bis zum 07.12.2004 (im Folgenden: „BGB a.F.“) sowie hinsichtlich des Darlehensvertrags Nr. [REDACTED] (im Folgenden: „Darlehen Nr. 662“) gemäß § 495 Abs. 1 BGB in der Gültigkeit vom 01.01.2005 bis zum 11.02.2005 (im Folgenden gleichfalls „BGB a.F.“) ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB a.F. zugestanden, da alle vier Darlehensverträge Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 491 Abs. 1 BGB sind, weil die Beklagte Unternehmer im Sinne des § 14 BGB a.F. und die Klägerin Verbraucherin im Sinne des § 13 BGB a.F. ist. Die in § 491 Abs. 2 Nr. 3 BGB a.F. vorgesehene Bereichsausnahme für bestimmte Wohnungsbauförderkredite greift nicht ein, da sie u.a. voraussetzt, dass der Wohnungsbauförderkredit entweder auf Grund öffentlich-rechtlicher

Bewilligungsbescheide oder auf Grund von Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten unmittelbar zwischen der die Fördermittel vergebenden öffentlich-rechtlichen Anstalt und dem Darlehensnehmer abgeschlossen worden ist. Das ist auch bei den im Rahmen des KfW-Wohnungseigentumsförderprogramms vergebenen Darlehen Nrn. 715 und 723 nicht der Fall gewesen, weil die Klägerin dieses Darlehen nicht bei der KfW, sondern bei der Beklagten abgeschlossen hat. Das Widerrufsrecht der Klägerin ist auch im Zeitpunkt ihrer Widerrufserklärung weder verfristet (s. hierzu Nr. 1.) noch durch die Vereinbarung der vorzeitigen Ablösung der Darlehensverträge Nrn. 715, 723 und 662 ausgeschlossen gewesen (s. hierzu Nr. 2.). Entgegen der Meinung des Landgerichts ist der Widerruf auch nicht wegen eines fehlenden schutzwürdigen Eigeninteresses rechtsmissbräuchlich gewesen (s. hierzu Nr. 3.). Auch der von der Beklagten erhobene Einwand der Verwirkung ist unbegründet (s. hierzu Nr. 4.). Der Höhe nach ist die Klageantrag zu Nr. 1. allerdings nur teilweise begründet (s. hierzu Nr. 5.). Begründet sind hingegen die Klageanträge zu Nr. 2. (s. hierzu Nr. 6.) und zu Nr. 3. (s. hierzu Nr. 7.).

1. Der von der Klägerin mit Schreiben vom 15.12.2014 erklärte Widerruf der vorgenannten Darlehensverträge ist nicht gemäß § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. verfristet gewesen, da die danach nur zwei Wochen betragende Widerrufsfrist gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. gar nicht zu laufen begonnen hatte. Gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. setzt der Beginn der Widerrufsfrist voraus, dass der Verbraucher eine deutlich gestaltete Widerrufserklärung erhält, die ihm seine Rechte deutlich macht und ihn u.a. auf den Beginn (s. a)) und die Länge (s. b)) der Widerrufsfrist hinweist. Diesen Anforderungen wird das von der Beklagten bei den vorgenannten Darlehensverträgen für die Widerrufsbelehrung verwendete Formular nicht gerecht. Die Beklagte darf sich auch weder hinsichtlich der zu den Darlehen Nrn. 837, 715 und 723 erteilten Widerrufsbelehrungen auf die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV in der Gültigkeit vom 01.9.2002 bis 07.12.2004 (im Folgenden: „BGB-InfoV a.F.“) noch hinsichtlich der für das Darlehen Nr. 662 verwendeten Widerrufsbelehrung auf die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV in der Gültigkeit vom 08.12.2004 bis 31.03.2008 (gleichfalls im Folgenden: „BGB-InfoV a.F.“) berufen, da das von ihr für die Widerrufsbelehrungen verwendete Formular inhaltlich von der maßgeblichen Musterbelehrung abweicht (s. hierzu c)).

a) Verwendet der Unternehmer in der Widerrufsbelehrung für die Information über den Beginn der Widerrufsfrist nur die Formulierung, „*Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung*“, informiert er den Verbraucher nicht richtig über den nach § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. maßgeblichen Beginn der Widerrufsfrist, weil der Verbraucher darüber im Unklaren gelassen wird, von welchen weiteren Voraussetzungen der Fristbeginn noch abhängen solle (BGH, Urteil vom

28.06.2011 – XI ZR 349/10, Rz. 34). Das von der Beklagten für die Widerrufsbelehrungen verwendete Formular enthält mit dem zweiten Satz des ersten, mit „Widerrufsrecht“ überschriebenen Absatzes exakt die von dem Bundesgerichtshof beanstandete Formulierung, ohne im Nachfolgenden die dadurch hervorgerufene Unklarheit über den Fristbeginn noch durch erklärende Zusätze zu beseitigen.

b) Gemäß § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. ist u.a. der Widerruf binnen zwei Wochen zu erklären. Hierüber informiert das von der Beklagten für die Widerrufsbelehrungen verwendete Formular nicht in der gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. geforderten Deutlichkeit, weil die Beklagte in dem ersten Satz der Widerrufsbelehrung, *„Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.“*, hinter *„zwei Wochen“* die Fußnote *„2“* mit dem Fußnotentext *„Bitte Frist im Einzelfall prüfen.“* eingefügt hat. Dadurch werden bei dem Leser Zweifel geweckt, ob in seinem Einzelfall überhaupt die angegebene Frist von 2 Wochen gilt (BGH, Urteil vom 12.07.2016 – XI ZR 564/15, Rz. 19 m.w.N.). Da dem Leser der Widerrufsbelehrung auch keine Kriterien genannt werden, anhand derer er überprüfen kann, ob die genannte Frist für seinen Einzelfall tatsächlich zutreffend ist, wird er nicht mit der gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. verlangten Deutlichkeit über die für ihn geltende Widerrufsfrist informiert. Entgegen der Meinung der Beklagten wird dem Leser durch die Positionierung des Fußnotentexts unterhalb des markierten Rahmens nicht verdeutlicht, dass sich der Fußnotentext nur an Mitarbeiter der Beklagten wenden soll. Es gehört zu dem Wesen der Fußnote, dass sich deren Text entweder am unteren Ende der Seite oder aber am Ende des gesamten Haupttextes befindet. Gleichwohl ist dieser Fußnotentext Teil der Gesamtextaussage, weil die im Haupttext befindliche Fußnotenziffer den Leser auf den Fußnotentext verweist und ihm ergänzende Informationen zu dem Passus des Haupttextes gibt, der mit der Fußnotenziffer abschließt. Auch der Zusammenhang mit der Fußnote *„1“* verdeutlicht dem Leser nicht, dass sich die Fußnote *„2“* nur an Mitarbeiter der Beklagten wenden soll. Nach den allgemein üblichen Lesegewohnheiten besteht zwischen zwei Fußnotentexten, auch wenn sie unmittelbar nebeneinander abgedruckt sind, kein Zusammenhang. Dies liegt daran, dass nach dem Vorhergesagten der Kontext eines Fußnotentextes durch die Passage des Haupttextes bestimmt wird, an deren Ende sich die zugehörige Fußnotenziffer befindet.

c) Die Beklagte kann sich auch nicht gemäß § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a.F. darauf berufen, dass sie die Musterbelehrung gemäß Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV a.F. verwandt habe. Die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV a.F. hilft der Beklagten nicht weiter. Aufgrund der in § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV a.F. angeordneten Gesetzlichkeitsfiktion stehen nur etwaige in dem Muster vorhandene Fehler, die eigentlich den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. nicht genügen, dem Beginn der Widerrufsfrist nicht entgegen (BGH, Urteil vom 18.03.2014 – II ZR 109/13, Rz. 15). Dementsprechend lassen nur Anpassungen, die den vom Gesetzgeber selbst nach Art. 245 EGBGB, § 14 Abs. 3 BGB-InfoV a.F. als unschädlich anerkannten Abweichungen ihrer Qualität nach entsprechen, ohne die Deutlichkeit der Belehrung zu schmälern, die Gesetzlichkeitsfiktion unberührt (BGH,

Urteil vom 12.07.2016 – XI ZR 564/15, Rz. 23f). Das von der Beklagten für die Widerrufsbelehrungen verwandte Formular genügt jedoch, wie bereits ausgeführt worden ist, gerade wegen der von der Beklagten selbst hinzugefügten Fußnote „2“ nicht den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F.

d) Nicht gehört werden kann die Beklagte mit ihrem Einwand, hinsichtlich der Darlehen Nrn. 715, 723 und 662 sei das Widerrufsrecht der Klägerin im Dezember 2014 schon längst verfristet gewesen, weil die Klägerin durch die neuen Widerrufsbelehrungen, die sie, die Beklagte, ihr anlässlich der am 28.11.2012 abgeschlossenen Darlehensverträge Nrn. [REDACTED] und [REDACTED] (im Folgenden „Darlehensverträge Nrn. 767 und 775“) erteilt habe, über ihr Widerrufsrecht hinlänglich informiert worden sei. Wie sich zwar aus § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB a.F. ergibt, steht es dem Unternehmer frei, durch eine ordnungsgemäße Nachbelehrung eine einmonatige Widerrufsfrist in Gang zu setzen. Aus dem Deutlichkeitsgebot des § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB folgt jedoch, dass eine solche Nachbelehrung für den Verbraucher einen erkennbaren Bezug zu der früheren Vertragserklärung aufweisen muss, deren Belehrungsmangel im Nachhinein ausgeglichen werden soll (BGH, Urteil vom Urteil vom 26.10.2010 – XI ZR 367/07, Rz. 26). Hieran fehlt es. Der Erklärungswert einer Widerrufsbelehrung ist nach den Grundsätzen der objektiven Auslegung zu ermitteln (BGH, Urteil vom 06.12.2011 – XI ZR 442/10, Rz. 29f; Urteil vom 12.07.2016 – XI ZR 564/15, Rz. 15). Abzustellen ist dabei auf die Verständnismöglichkeiten eines unbefangenen durchschnittlichen Kunden (BGH, Urteil vom 10.03.2009 – XI ZR 33/08, Rz. 16; BGH, Urteil vom 23.06.2009 – XI ZR 156/08, Rz. 19). Danach lassen die Widerrufsbelehrungen vom 28.11.2012 keinen Bezug zu den Darlehensverträgen Nrn. 715, 723 und 662 erkennen. In beiden Belehrungen ist lediglich davon die Rede, dass der Darlehensnehmer „seine Vertragserklärung“ widerrufen kann. Da nähere Angaben dazu fehlen, welche damit gemeint sei, wird der unbefangene durchschnittliche Kunde diese wegen der Stellung der Widerrufsbelehrung inmitten des jeweiligen Vertrags vom 28.11.2012 auch nur auf seine auf Abschluss dieses Vertrags gerichtete Erklärung beziehen. Anders als die Beklagte meint, haben die Parteien am 28.11.2012 auch nicht lediglich vereinbart, die Darlehen Nrn. 715, 723 und 662 zu neuen Konditionen fortzuführen. Der Beklagten ist zwar zuzugestehen, dass dem Verbraucher bei einer unechten Abschnittsfinanzierung kein neues Widerrufsrecht gemäß §§ 491, 495 BGB a.F. eingeräumt wird, dies setzt jedoch voraus, dass ihm bereits mit dem ursprünglichen Darlehensvertrag ein langfristiges Kapitalnutzungsrecht eingeräumt worden ist und im Rahmen der unechten Abschnittsfinanzierungsvereinbarung lediglich die Konditionen des ursprünglichen Kapitalnutzungsrechts für die Zukunft verändert werden (BGH, Urteil vom 28.05.2013 – XI ZR 6/12, Rz. 21ff). Wird dem Verbraucher hingegen im Rahmen einer Prolongation ein neues Kapitalnutzungsrecht eingeräumt, steht ihm gemäß §§ 491, 495 BGB a.F. hinsichtlich der Prolongation ein neues Widerrufsrecht zu (vgl. BGH, Urteil vom 28.05.2013 – XI ZR 6/12, Rz. 21f). Letzteres ist bei den Darlehen Nrn. 767 und 775 der Fall gewesen. Mit ihnen ist der Klägerin ein neues Kapitalnutzungsrecht eingeräumt worden, weil das aus den Darlehen Nrn. 715, 723 und 662 herrührende Kapitalnutzungsrecht im Rahmen der Umschuldung beendet worden ist. Wie sich aus den in den Anlagenkonvoluten K5 – K7 überreichten Kontoauszügen zu den

Darlehen Nrn.715, 723 und 662 ergibt, sind diese Darlehen im Rahmen der Umschuldung vollständig getilgt worden. Für diese Betrachtungsweise spricht auch, dass die Klägerin ausweislich der vorgenannten Kontoauszüge wegen der vorzeitigen Ablösung dieser Darlehen jeweils eine Vorfälligkeitsentschädigung hat zahlen müssen.

2. Die Kläger haben ihr Widerrufsrecht nicht bereits dadurch verloren, dass sie sich bei der einvernehmlichen Beendigung der streitgegenständlichen Darlehensverträge die spätere Ausübung des Widerrufsrechts nicht ausdrücklich vorbehalten haben. Da das Widerrufsrecht den Zweck hat, dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, sich von dem geschlossenen Vertrag durch den Widerruf zu lösen, ohne die mit sonstigen Beendigungsgründen ggf. weniger günstigen Rechtsfolgen in Kauf nehmen zu müssen, bleibt ihm das Widerrufsrecht auch dann erhalten, wenn die Parteien den Vertrag einvernehmlich beenden, es sei denn, sie vergleichen sich zugleich über das Widerrufsrecht (BGH, Urteil vom 11.10.2016 – XI ZR 482/15, Rz. 28). Letzteres ist nicht der Fall gewesen. In der Regel erschöpft sich ein Aufhebungsvertrag in der Beseitigung der vertraglichen - zeitlich begrenzten - Erfüllungssperre, d.h. in der Vorverlegung des Erfüllungszeitpunkts (BGH, Urteil vom 01.07.1997 – XI ZR 267/96, NJW 1997, S. 2875, 2876). Schon der Wortlaut des in den Aufhebungsvereinbarungen jeweils enthaltenen Passus *„Mit der Zahlung ... sind alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Darlehensvertrag abgegolten.“* spricht gegen einen solchen Vergleich, weil *„Ansprüche aus einem Rückabwicklungsverhältnis“* gerade nicht erwähnt werden. Ein entsprechender Sinn kann der Vereinbarung auch nicht aufgrund der Interessenlage oder den Begleitumständen beigelegt werden. Weder hat die Beklagte in ihrem Schreiben vom 23.11.2012, mit dem sie die von ihr entworfenen Aufhebungsvereinbarungen der Klägerin übersandt hat, das Widerrufsrecht der Klägerin zur Diskussion gestellt, noch ist dieses Widerrufsrecht nach den insoweit übereinstimmenden Vortrag der Parteien Gegenstand ihrer vorhergehenden mündlichen Verhandlungen gewesen. Hinsichtlich des Widerrufsrechts bestand daher zwischen ihnen weder ein Streit noch eine Ungewissheit, die im Sinne des § 779 BGB durch die Aufhebungsvereinbarungen hätten beseitigt werden können. Anlass für die Aufhebungsvereinbarungen war lediglich der Umstand, dass die Klägerin daran interessiert war, durch die Umschuldung langfristige Verträge mit einem günstigeren Zins zu erhalten.

3. Entgegen der rechtlichen Würdigung des Landgerichts hat ferner die Klägerin ihr Widerrufsrecht nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt. Wie der

Bundesgerichtshof mit Urteil vom 12.07.2016 – XI ZR 501/15, Rz. 21- 23, klargestellt hat, kann ein Rechtsmissbrauch nicht damit begründet werden, dass der vom Gesetzgeber mit der Einräumung des Widerrufsrechts intendierte Schutzzweck für die Ausübung des Widerrufsrechts nicht leitend gewesen ist. Demnach ist es ohne Belang, dass die Klägerin nach der von der Berufung nicht angegriffenen Feststellung des Landgerichts den Widerruf erklärt haben, um die Vorfälligkeitsentschädigungen zurückzuerlangen und für die von ihnen erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen Nutzungswertersatz zu erhalten.

4. Keinen Erfolg hat die Beklagte mit dem von ihr erhobenen Einwand der Verwirkung. Soweit der Bundesgerichtshof klargestellt hat, dass ein „ewiges“ Widerrufsrecht wegen der illoyal verspäteten Geltendmachung des Widerrufs verwirkt werden kann (BGH, Urteil vom 12.07.2016 – XI ZR 564/15, Rz. 35ff), hilft dies der Beklagten nicht weiter, weil sie das hierfür erforderliche „Umstandsmoment“ nicht dargelegt hat. Das „Umstandsmoment“ setzt voraus, dass „sich der Schuldner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, so dass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt“ (BGH, a.a.O., Rz. 37 und Urteil vom 11.10.2016 – XI ZR 482/15, Rz. 30). Zwar hat der Bundesgerichtshof mit seinen Urteilen vom 12.07.2016 – XI ZR 501/15, Rz. 41 und vom 11.10.2016 – XI ZR 482/15, Rz. 30f, zugleich darauf hingewiesen, dass nach der Beendigung des Darlehensvertrags der Darlehensgeber auch dann schutzwürdig sein kann, wenn die von ihm erteilte Widerrufbelehrung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprach und er es auch in der Folgezeit versäumt hat, den Verbraucher nachzubelehren und seine Schutzwürdigkeit insbesondere dann in Betracht zu ziehen ist, wenn die Beendigung des Darlehensvertrags auf den Wunsch des Verbrauchers zurückgeht. Dies macht aber nicht die tatrichterliche Feststellung des vorgenannten Umstandsmoments entbehrlich (Senat, Urteil vom 25.11.2016 – I-16 U 5/16, Rz. 50ff). Auch wenn zwischen Zeit- und Umstandsmoment eine gewisse Wechselwirkung bestehen mag (vgl. BGH, Urteil vom 19.12.2000 – X ZR 150/98, Rz. 43), ist selbst bei einer Zeitspanne von 13 Jahren zwischen Vertragsabschluss und Widerrufserklärung noch die Feststellung des Umstandsmoments erforderlich (BGH, Urteil vom 12.07.2016 – XI ZR 501/15, Rz. 7 und 42). Gemessen daran hat die Beklagte für das Vorliegen des Umstandsmoments nicht genügend Anhaltspunkte dargelegt. Wie bereits ausgeführt, würde es der Zwecksetzung des Widerrufs, dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, den Vertrag beenden zu können, ohne die ggf. härteren Rechtsfolgen anderer Beendigungsgründe hinnehmen zu müssen, widersprechen, allein dem Umstand, dass die Darlehensverträge Nrn. 715, 723 und 662 auf Wunsch der Klägerin vorzeitig beendet worden sind, solches Gewicht beizumessen, dass auf andere für das Umstandsmoment sprechende Umstände verzichtet werden könnte. Auch der vorgenannte Umstand gepaart mit dem Umständen, dass die Klägerin den Darlehensvertrag Nr. 662 mehr als 7, die Darlehensverträge Nrn. 715 und 723 mehr als 8 und den Darlehensvertrag Nr. 837 mehr als 10 Jahre ordnungsgemäß erfüllt hat, reicht für sich nicht aus, das Umstandsmoment zu bejahen, weil während des laufenden Vertrags das Vertrauen des Unternehmers auf die Nichtausübung des Widerrufs wegen der ihm gemäß § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB a.F. gegebenen

Möglichkeit der Nachbelehrung nicht schutzbedürftig ist. Auch die Zeitspanne von rund zwei Jahren zwischen der Beendigung der Darlehensverträge Nrn. 715, 723 und 662 und dem Widerruf führt nicht ohne weiteres zur Bejahung des Umstandsmoments, da selbst bei einer Zeitspanne von 7 Jahren zwischen der Beendigung des Darlehensvertrags und der Widerrufserklärung das Umstandsmoment ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht zweifelsfrei bejaht werden kann (BGH, Urteil vom 12.07.2016 – XI ZR 501/15, Rz. 7 und 42). Ohne substantiierte Darlegungen der Beklagten dazu, dass ihr durch die Zurückhaltung des Widerrufs über den Zeitpunkt der Beendigung der Darlehensverträge hinaus ein unzumutbarer Nachteil entstanden sei, kann daher das Umstandsmoment nicht bejaht werden. Allein die überflüssige Archivierung der Kreditakten genügt hierfür nicht. Auch der mit der vorzeitigen Ablösung der Darlehensverträge verbundene Bearbeitungsaufwand stellt keinen unzumutbaren Nachteil dar, weil dieser Bearbeitungsaufwand nicht wegen des illoyal verspätet erklärten Widerrufs, sondern deshalb entstanden ist, weil die Ablösung der alten Darlehensverträge durch die neu abgeschlossenen Darlehensverträge für die Beklagte ein gewinnbringendes Geschäft war. Zugleich hat sie dadurch die Möglichkeit erhalten, der Klägerin im Umfang des neu eingeräumten Kapitalnutzungsrechts eine neue, in ihren Augen verbesserte Widerrufsbelehrung zu erteilen, ohne sie darauf hinweisen zu müssen, dass die hinsichtlich der alten Darlehensverträge erteilten Widerrufsbelehrungen fehlerhaft gewesen sind.

5. Der Höhe nach ist allerdings der Klageantrag zu Nr. 1. nur in Höhe von € 15.173,62 begründet. Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen zu a) – e) ergibt, hat die von der Klägerin in der Klageschrift erklärte Aufrechnung der wechselseitig Ende des Jahres 2014 fällig gewesenen Rückgewähransprüche nur einen Saldo zu ihren Gunsten in Höhe von € 10.973,99 ergeben. Entsprechend den Darlegungen zu f) sind außerdem für die Klägerin wegen der von ihr seitdem bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung auf das Darlehen Nr. 837 gezahlten Raten noch Rückgewähransprüche in Höhe von € 4.199,63 entstanden.

a) Zu Recht hat die Klägerin gemäß §§ 495 Abs. 1, 355 Abs. 1, 357 Abs. 1, 346 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB a.F. die von ihr im Rahmen der vorzeitigen Beendigung der Darlehensverträge gezahlten Vorfälligkeitsentschädigungen in Höhe von insgesamt € 6.161,57 zur Aufrechnung gestellt. Haben die Aufhebungsentgelte nur eine vorzeitige Erbringung der geschuldeten Leistung und nicht die Beseitigung der vertraglichen Bindung zum Ziel, können sie gemäß §§ 495 Abs. 1, 355 Abs. 1, 357 Abs. 1, 346 BGB a.F. im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses zurückgefordert werden (BGH, Urteil vom 11.10.2016 – XI ZR 482/15, Rz. 33). Wie oben zu Nr. 2. bemerkt, haben die Parteien mit den von ihnen getroffenen Aufhebungsvereinbarungen vom 28.11.2012 lediglich die Erfüllungssperre, nicht jedoch die Gültigkeit der Darlehensverträge Nrn. 662, 715 und 723 beseitigt. Wie oben zu Nr. 1. ausgeführt worden ist, hat auch der Abschluss der Darlehensverträge Nrn. 767 und 775 nicht dazu geführt, dass der in den Darlehensverträgen Nrn. 662, 715 und 723 liegende Rechtsgrund für das ursprüngliche Kapitalnutzungsrecht entfallen ist. Vielmehr hat die Klägerin das ihr mit den Darlehensverträgen Nrn. 767 und 775 eingeräumte neue Kapitalnutzungsrecht lediglich dazu verwandt, die

Darlehensverträge Nrn. 662, 715 und 723 gegen Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen vorzeitig abzulösen. Die Klägerin hat daher vor der von ihr in der Klageschrift erklärten Aufrechnung der beiderseitigen Rückabwicklungsansprüche einen Anspruch auf Herausgabe der folgenden von ihr unstreitig gezahlten Vorfälligkeitsentschädigungen gehabt:

| | |
|-------------------------|-------------------|
| <u>Darlehen Nr. 662</u> | |
| Zinsschaden | 1.757,52 € |
| Bearbeitungskosten | 125,00 € |
| <u>Darlehen Nr. 715</u> | |
| Zinsschaden | 1.136,12 € |
| Bearbeitungskosten | 75,00 € |
| <u>Darlehen Nr. 723</u> | |
| Zinsschaden | 2.992,91 € |
| Bearbeitungskosten | 75,00 € |
| Summe | 6.061,57 € |

b) Des Weiteren schuldet die Beklagte der Klägerin gemäß §§ 495 Abs. 1, 355 Abs. 1, 357 Abs. 1, 346 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB a.F. die Herausgabe der von der Klägerin erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen. Bis zum Wirkungszeitpunkt der von der Klägerin erklärten Aufrechnung am 31.12.2014 sind dies insgesamt € 137.050,75 gewesen, wie sich aus der nachfolgenden Aufstellung ergibt:

| Darlehen | Anlage | Tilgungsanteil | Zinsanteil | Raten | bis |
|----------|--------|----------------|-------------|--------------------|-----|
| | | der Raten | der Raten | 31.12.2014 | / |
| | | | | 30.11.2014 | |
| 837 | BB10 | 25.481,11 € | 6.594,01 € | 32.075,12 € | |
| 662 | BB13 | 40.000,00 € | 10.493,62 € | 50.493,62 € | |
| 715 | BB11 | 20.000,00 € | 7.694,22 € | 27.694,22 € | |
| 723 | BB12; | 20.000,00 € | 6.787,79 € | <u>26.787,79 €</u> | |
| | | | | 137.050,75 €. | |

c) Ferner schuldet die Beklagte der Klägerin gemäß §§ 495 Abs. 1, 355 Abs. 1, 357 Abs. 1, 346 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB a.F. die Herausgabe von Nutzungersatz wegen der vermuteten Nutzung der erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen. Diesbezüglich ist der Klageantrag Nr. 1. nur teilweise begründet, weil die Klägerin nach den genannten Vorschriften gegenüber der Beklagten für die Zeit bis zum Wirksamwerden der Aufrechnung am 31.12.2014 nur einen Nutzungswertersatzanspruch in Höhe von insgesamt € 9.331,31 gehabt hat.

aa) Analog § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. ist tatsächlich zu vermuten, dass die Beklagte aus den von den Klägerin gezahlten Zins- und Tilgungsleistungen Nutzungen in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gezogen hat, da die Klägerin keinen höheren Nutzen oder die Beklagte keinen niedrigeren Nutzen analog § 497 Abs. 1 Satz 3 BGB nachgewiesen hat. Die tatsächliche Vermutung des § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. ist unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung am Zinsmarkt und wirkt sowohl zugunsten als auch zulasten beider Vertragsparteien

(BGH, Urteil vom 12.07.2016 – XI ZR 564/15, Rz. 58), da es für die Bank sowohl bei den Verzugszinsen als auch den Nutzungen um deren Wiederanlagezinsen geht, im ersteren Fall ihren entgangenen und im letzteren Fall ihren erzielten (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.1998 – XI ZR 79/97, Rz. 24). Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. sind auch erfüllt, da es sich bei streitgegenständlichen Darlehensverträgen um Immobiliendarlehensverträge im Sinne des § 492 Abs. 1a, Satz 2 BGB a.F. handelt, weil die Auszahlung der Darlehen jeweils von der Besicherung durch eine Grundschuld abhängig gemacht worden und zu für Immobiliendarlehensverträgen üblichen Bedingungen erfolgt ist. Danach sind jedenfalls Zinssätze, die nur einen Prozentpunkt oberhalb der Streubreite der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank liegen, ohne weiteres noch als marktüblich anzusehen (BGH, Urteil vom 18.12.2007 - XI ZR 324/06, Rz. 29). Nach der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank lag im Juli 2004 der durchschnittliche Effektivzinssatz für Wohnungsbaukredite mit einer anfänglichen Zinsbindung von bis zu 5 Jahren bei 4,51 % p.a. und bei Wohnungsbaukrediten mit einer anfänglichen Zinsbindung von bis zu 10 Jahren bei 4,92 %. Das mit einer Zinsbindung von 5 Jahre versehene Darlehen Nr. 723 wies einen Effektivzinssatz von 4,27 % auf, während die mit einer achtjährigen bzw. zehnjährigen Zinsbindung versehenen Darlehen Nrn. 837 und 715 Effektivzinssätze von 5,06 % und 4,99 % hatten. Im Februar 2005 lag nach der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank der durchschnittliche Effektivzinssatz für Wohnungsbaukredite mit einer anfänglichen Zinsbindung von bis zu 5 Jahren bei 4,2 % p.a. Der Effektivzinssatz des Darlehens Nr. 662 von 3,92 % blieb deutlich darunter. Auch nach den Konditionenanpassungen sind die streitgegenständlichen Darlehensverträge noch als marktüblich anzusehen. Im September 2009 betrug der marktübliche Effektivzinssatz für Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren 4,37 % p.a. Der für das Darlehen Nr. 723 vereinbarte Effektivzinssatz betrug 4,56 % p.a. Im Januar 2010 wiesen Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren einen marktüblichen Effektivzinssatz von 3,71 % p.a. auf. Das Darlehen Nr. 662 wurde mit einem Effektivzinssatz von 3,29 % für 5 Jahre festgeschrieben. Schließlich hatten Wohnungsbaukredite mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren im Juni 2012 einen marktüblichen Effektivzinssatz von 2,67 % p.a. Das Darlehen Nr. 837 wurde für 5 Jahre mit einem Effektivzinssatz von 3,06 % p.a. festgelegt.

bb) Des Weiteren führt die Anwendung des Rücktrittsrechts dazu, dass die Bank nicht nur die von ihr empfangenen Zinsleistungen, sondern auch die von ihr empfangenen Tilgungsleistungen von dem jeweiligen Zeitpunkt ihres Empfangs bis zum Ende des Rückabwicklungszeitraums zu verzinsen hat, obwohl diese Tilgungsleistungen ab dem Zeitpunkt, in dem die Bank sie empfängt, das Darlehenskapital vermindern, das der Darlehensnehmer während des Rückabwicklungszeitraums zu verzinsen hat. Wirtschaftlich betrachtet gleichen damit die von dem Darlehensnehmer erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen einem Ratensparvertrag des Darlehensnehmers (mit Zinsauszahlung, statt mit Zinseszinsseffekt), da die Bank hier wie dort einen sukzessiv ansteigenden Betrag verzinsen muss. Damit wird die darlehensgebende Bank im Nachhinein so gestellt, als habe sie die Darlehensvaluta teilweise zu früh zurückerhalten (BGH, Beschluss vom 12.01.2016 – XI ZR 366/15, Rz. 19). Da es sich um eine bewusste

Entscheidung des Gesetzgebers handelt, kann diese jedoch von der Rechtsprechung nicht korrigiert werden (BGH, a.a.O., Rz. 22; selbe Berechnungsmethode bei OLG Nürnberg – Urteil vom 11.11.2015 – 14 U 2439/14, Rz. 48). Ausgehend hiervon sind die von der Beklagten empfangenen Zins- und Tilgungsleistungen als sukzessiv ansteigende Summe zu verzinsen.

cc) Nach diesen Grundsätzen ergeben sich entsprechend den von der Beklagten in den Anlagen BB10 und BB13 vorgelegten Berechnungen für die Darlehen Nrn. 837 und 662 Nutzungswertersatzansprüche der Klägerin in Höhe von € 6.970,02 und € 2.068,61. Auch die von der Beklagten für die Darlehen Nrn. 715 und 723 in den Anlagen BB11 und BB12 vorgelegten Berechnungen sind nicht zu beanstanden, soweit danach ein Nutzungswertersatz für den Empfang des Zinsanteils der von der Klägerin gezahlten Raten mit € 1.177,01 bzw. € 1.017,05 beziffert wird. Da jedoch die Beklagte unter Vorlage der von ihr mit der NRW Bank abgeschlossenen Refinanzierungsverträge (Anlagen BB17 und BB18) nachgewiesen hat, dass sie ihre zu einem Zinssatz von 3,6 % p.a. bzw. 4,2 % p.a. aufgenommenen Refinanzierungskredite zu denselben Fälligkeitsterminen zu bedienen hatte wie die Klägerin, ist ihr tatsächlich von den gesamten Ratenzahlungen der Klägerin nur ein Anteil von 14,29 % bzw. 12,24 % des vorgenannten Zinsanteils ihrer Ratenzahlungen geblieben. Wie die nachfolgende Berechnung zeigt, ergeben sich daher für die Klägerin diesbezüglich nur Nutzungswertersatzansprüche für die Darlehen Nrn. 715 und 723 in Höhe von € 168,14 und € 124,54:

| Darlehensnr. | Anlage | Bruttonutzungswertersatz für den Zinsanteil | Zinssatz z | Marge | Anteil | Nettonutzungswertersatz auf den Zinsanteil |
|--------------|--------|---|------------|-------|--------|--|
| | | | | 0,60 | 14,29 | |
| 715 | BB11 | 1.177,01 € | 4,20% | % | % | 168,14 € |
| | | | | 0,60 | 12,24 | |
| 723 | BB12 | 1.017,05 € | 4,90% | % | % | 124,54 € |

d) Demgegenüber schuldet der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber im Rahmen der Rückabwicklung die Herausgabe der gesamten Darlehensvaluta ohne Rücksicht auf eine zwischenzeitliche Tilgung und gemäß § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. und Satz 2 BGB a.F. Herausgabe von Wertersatz für Gebrauchsvorteile am jeweils tatsächlich noch überlassenen Teil der Darlehensvaluta (BGH, Beschluss vom 22.09.2015 – XI ZR 116/15, Rz. 7). Gemäß § 346 Abs. 2 Satz 2 BGB a.F. bemisst sich dabei der Gebrauchsvorteil nach dem vereinbarten Darlehenszins, wenn nicht der Darlehensnehmer nachweist, dass der Gebrauchsvorteil niedriger war. Die Klägerin hat einen solchen Nachweis nicht geführt. Demnach hat die Beklagte gegenüber der Klägerin bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich die von der Klägerin in der Klageschrift zur Aufrechnung gestellten Forderungen erstmals fällig

gegenüberstanden, d.h. am 31.12.2014, folgende Rückabwicklungsansprüche gehabt:

| Darlehen | Anlage | Rückgewähr Valuta | Nutzungswertesatz der 31.12.2014 Vertragszinsen | bis = |
|----------|--------|----------------------|---|----------|
| 837 | BB10 | 30.000,00 € | 6.594,01 € | |
| 662 | BB13 | 40.000,00 € | 10.493,62 € | |
| 715 | BB11 | 20.000,00 € | 7.694,22 € | |
| 723 | BB12 | 20.000,00 € | 6.787,79 € | |

e) Die Klägerin hat in der Klageschrift gemäß § 388 BGB für jedes Rückabwicklungsverhältnis jeweils die Aufrechnung erklärt, ohne dabei allerdings näher auszuführen, welche ihrer aus dem jeweiligen Rückabwicklungsverhältnis herrührenden Schulden sie durch Aufrechnung mit welcher ihrer aufgrund dieses Rückabwicklungsverhältnis zustehenden Forderungen gemäß §§ 387, 389 BGB zum Erlöschen bringen will. Die Tilgungsreihenfolge ihrer Aufrechnung bestimmt sich daher gemäß § 396 BGB, der auch für Prozessaufrechnungen gilt (BGH, Urteil vom 19.11.2008 – XII ZR 123/07, Rz. 15). Gemäß §§ 396 Abs. 2, 367 Abs. 1 2. Alt. BGB richten sich deshalb die für jedes Rückabwicklungsschuldverhältnis erklärten Aufrechnungen jeweils zunächst gegen den zinsähnlichen Nutzungswertersatzanspruch der Beklagten und nicht gegen deren Hauptforderung auf Rückzahlung der Darlehensvaluta. Gemäß §§ 396 Abs. 1 Satz 2, 366 Abs. 2 3. Alt. BGB wird hierfür zunächst die der Beklagten lästigere Gegenforderung eingesetzt, das ist der auf die Raten bezogene Rückzahlungsanspruch der Klägerin, weil dieser, solange er unbefriedigt bleibt, zugunsten der Klägerin noch Nutzungswertersatzansprüche generiert. Unter Anwendung dieser Grundsätze führen die von der Klägerin erklärten Aufrechnungen der wechselseitigen Forderungen und Gegenforderungen über die nachfolgend dargestellten Zwischenschritte dazu, dass der Klägerin hinsichtlich des Darlehens Nr. 837 per 31.12.2014 noch ein restlicher Nutzungswertersatzanspruch in Höhe von € 2.451,13, hinsichtlich des Darlehens Nr. 662 noch ein Nutzungswertanspruch in Höhe von € 2.068,61 und ein Anspruch auf Herausgabe der Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von € 1.882,54, hinsichtlich des Darlehens Nr. 715 ein Nutzungswertanspruch in Höhe von € 168,14 und ein Anspruch auf Herausgabe der Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von € 1.211,12 sowie hinsichtlich des Darlehens Nr. 723 noch ein Nutzungswertanspruch in Höhe von € 124,54 und ein Anspruch auf Herausgabe der Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von € 3.067,91 verblieben ist. Die Summe dieser Forderungen beläuft sich auf **€ 10.973,99**:

Darlehen Nr. 837:

| | | | |
|----------------|-------------------------------------|---------------|---------------------------------------|
| 1. Aufrechnung | Nutzungswertersatzanspruch der Bank | 6.594,01 € | §§ 367 Abs. 1 2. Alt., 396 Abs. 2 BGB |
| | | | §§ 366 Abs. 2 3. Alt., |
| | Rückzahlungsanspruch Raten | - 32.075,12 € | 396 Abs. 1 Satz 2 BGB |

13

| | | | |
|----------------|--|---------------|------------------------|
| | restlicher Rückzahlungsanspruch Raten | - 25.481,11 € | |
| 2. Aufrechnung | Rückzahlungsanspruch Valuta | 30.000,00 € | |
| | | | §§ 366 Abs. 2 3. Alt., |
| | restlicher Rückzahlungsanspruch Raten | - 25.481,11 € | 396 Abs. 1 Satz 2 BGB |
| | | 4.518,89 € | |
| 3. Aufrechnung | restlicher Rückzahlungsanspruch Valuta | 4.518,89 € | |
| | Nutzungswertersatzanspruch des Darlehensnehmers | - 6.970,02 € | |
| | restl. Nutzungswertersatzanspruch des Darlehensnehmers | - 2.451,13 € | |

Darlehen Nr. 662:

| | | | |
|----------------|---|---------------|--|
| 1. Aufrechnung | Nutzungswertersatzanspruch der Bank | 10.493,62 € | |
| | Rückzahlungsanspruch Raten | - 50.493,62 € | |
| | restlicher Rückzahlungsanspruch Raten | - 40.000,00 € | |
| 2. Aufrechnung | Rückzahlungsanspruch Valuta | 40.000,00 € | |
| | restlicher Rückzahlungsanspruch Raten | - 40.000,00 € | |
| | | - € | |
| | Nutzungswertersatzanspruch des Darlehensnehmers | - 2.068,61 € | |
| | Rückzahlung der Vorfälligkeitsentschädigung | - 1.882,54 € | |
| | Ansprüche des Darlehensnehmers | - 3.951,15 € | |

Darlehen Nr. 715:

| | | | |
|----------------|---|---------------|--|
| 1. Aufrechnung | Nutzungswertersatzanspruch der Bank | 7.694,22 € | |
| | Rückzahlungsanspruch Raten | - 27.694,22 € | |
| | restlicher Rückzahlungsanspruch Raten | - 20.000,00 € | |
| 2. Aufrechnung | Rückzahlungsanspruch Valuta | 20.000,00 € | |
| | restlicher Rückzahlungsanspruch Raten | - 20.000,00 € | |
| | | - € | |
| | Nutzungswertersatzanspruch des Darlehensnehmers | - 168,14 € | |
| | Rückzahlung der Vorfälligkeitsentschädigung | - 1.211,12 € | |
| | Ansprüche des Darlehensnehmers | - 1.379,26 € | |

Darlehen Nr. 723:

| | | | |
|----------------|---|---------------|--|
| 1. Aufrechnung | Nutzungswertersatzanspruch der Bank | 6.787,79 € | |
| | Rückzahlungsanspruch Raten | - 26.787,79 € | |
| | restlicher Rückzahlungsanspruch Raten | - 20.000,00 € | |
| 2. Aufrechnung | Rückzahlungsanspruch Valuta | 20.000,00 € | |
| | restlicher Rückzahlungsanspruch Raten | - 20.000,00 € | |
| | | - € | |
| | Nutzungswertersatzanspruch des Darlehensnehmers | - 124,54 € | |
| | Rückzahlung der Vorfälligkeitsentschädigung | - 3.067,91 € | |
| | Ansprüche des Darlehensnehmers | - 3.192,45 € | |

f) Da die Klägerin auch nach dem 31.12.2014 das Darlehen Nr. 831 weiterhin bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß bedient hat, um wegen der noch nicht rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits nicht Gefahr zu laufen, in Zahlungsverzug zu geraten, sind diese Ratenzahlungen in Höhe von insgesamt € 4.125,- trotz des bereits zuvor erklärten Widerrufs aufgrund des Darlehensvertrags Nr. 831 erbracht worden und müssen von der Beklagten der Klägerin gemäß §§ 495 Abs. 1, 355 Abs. 1, 357 Abs. 1, 346 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB a.F. herausgegeben werden. Ferner schuldet die Beklagte der Klägerin gemäß §§ 495 Abs. 1, 355 Abs. 1, 357 Abs. 1, 346 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB a.F. Nutzungswertersatz in Höhe von € 74,63, der sich wie folgt errechnet:

| Datum | Rate | Basiszins* | § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB | zu verzinsender Betrag | Nutzungs- wertersatz |
|---------------|-------------------|------------|----------------------------|------------------------------|-------------------------|
| 31.12.2014 | | -0,83% | 1,67% | - € | - € |
| 31.01.2015 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 165,00 € | 0,23 € |
| 28.02.2015 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 330,00 € | 0,46 € |
| 31.03.2015 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 495,00 € | 0,69 € |
| 30.04.2015 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 660,00 € | 0,92 € |
| 31.05.2015 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 825,00 € | 1,15 € |
| 30.06.2015 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 990,00 € | 1,38 € |
| 31.07.2015 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 1.155,00 € | 1,61 € |
| 31.08.2015 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 1.320,00 € | 1,84 € |
| 30.09.2015 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 1.485,00 € | 2,07 € |
| 31.10.2015 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 1.650,00 € | 2,30 € |
| 30.11.2015 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 1.815,00 € | 2,53 € |
| 31.12.2015 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 1.980,00 € | 2,76 € |
| 31.01.2016 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 2.145,00 € | 2,99 € |
| 29.02.2016 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 2.310,00 € | 3,21 € |
| 31.03.2016 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 2.475,00 € | 3,44 € |
| 30.04.2016 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 2.640,00 € | 3,67 € |
| 31.05.2016 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 2.805,00 € | 3,90 € |
| 30.06.2016 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 2.970,00 € | 4,13 € |
| 31.07.2016 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 3.135,00 € | 4,36 € |
| 31.08.2016 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 3.300,00 € | 4,59 € |
| 30.09.2016 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 3.465,00 € | 4,82 € |
| 31.10.2016 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 3.630,00 € | 5,05 € |
| 30.11.2016 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 3.795,00 € | 5,28 € |
| 31.12.2016 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 3.960,00 € | 5,51 € |
| 31.01.2017 | 165,00 € | -0,83% | 1,67% | 4.125,00 € | 5,74 € |
| Summen | 4.125,00 € | | | | 74,63 € |

6. Da dem Klageantrag zu Nr. 1. nur teilweise stattzugeben wäre, müsste im Falle einer streitigen Entscheidung auch über den Hilfsantrag zu Nr. 2. entschieden werden. Wie eingangs erwähnt worden ist, ist die damit geltend gemachte Feststellungsklage gemäß § 256 Abs. 1 ZPO zulässig. Sie ist auch begründet, weil sich aus den obigen Ausführungen gleichfalls ergibt, dass sich der Darlehensvertrag Nr. 837 durch den Widerruf der Klägerin vom 15.12.2014 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hat.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt

██████████

Justizbeschäftigte

Beglaubigt



██████████

Justizbeschäftigte